



**Verleihungsbestimmungen
der
Dr. Willi Engels Medaille**

vom 1. Januar 2003

I.

Die Medaille soll den Sängerkreis in die Lage versetzen, bei gegebenen Anlässen, die nachfolgend präzisiert werden, mit ihrer Verleihung repräsentativ in Erscheinung zu treten.

II.

Die Medaille wird gebührenfrei verliehen an die Chöre im Sängerkreis Bonn und Umgebung e.V.:

Bronze bei 50jährigem Bestehen
Silber bei 75jährigem Bestehen
Gold bei 100jährigem Bestehen

III.

- a) Die Verleihung der Medaille kann an Einzelpersonen vorgenommen werden und zwar an die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Sängerkreises.

Als geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind anzusehen:

der/die Kreisvorsitzende
der/die Stellvertreter/in
der/die Kreisgeschäftsführer/in
der/die Kreisschatzmeisterin

Die Verleihung setzt eine 10jährige, 15jährige bzw. 20jährige Tätigkeit voraus und wird bei:

10 Jahren in Bronze
15 Jahren in Silber
20 Jahren in Gold überreicht.

Unterschiedliche Tätigkeiten auf Kreisebene in den vorgenannten Ämtern werden auf die Ehrungszeit voll angerechnet.

- b) Die Verleihung der Medaille kann ebenso an Vorstandsmitglieder eines Chores vergeben werden.

Als Vorstandsmitglieder im Sinne der Verleihungsbestimmungen sind anzusehen:

1) der/die Vorsitzende
2) der/die Stellvertreter/in
3) der/die Geschäftsführer/in oder der/die Schriftführer/in
4) der/die Kassierer/in
5) der/die Notenwart/in

Die Verleihung setzt eine 15jährige, 20jährige bzw. 25jährige Tätigkeit voraus:

Nach 15 Jahren erfolgt die Verleihung in Bronze
Nach 20 Jahren erfolgt die Verleihung in Silber
Nach 25 Jahren erfolgt die Verleihung in Gold

Unterschiedliche Tätigkeiten auf Chorebene in den vorgenannten Ämtern werden auf die Ehrungszeit voll angerechnet.

- c) Chorleiter erhalten bei Dirigentenjubiläen folgende Medaillen:

Nach 15 Jahren erfolgt die Verleihung in Bronze
Nach 25 Jahren erfolgt die Verleihung in Silber
Nach 40 Jahren erfolgt die Verleihung in Gold

- d) Sängerinnen und Sängern kann bei 40jähriger aktiver Singetätigkeit die Medaille in Bronze verliehen werden. Voraussetzung hier für sind außergewöhnliche Leistungen im Bereich des Chorgesangs. Die Begründung ist zusätzlich mit der Antragstellung einzureichen.

IV.

Auf Ausnahmefälle sollen Verleihungen beschränkt bleiben, wenn es sich um Auszeichnungen verdienster Persönlichkeiten handelt, die selbst nicht aktive Sänger sind, sich aber auf anderer Ebene um die Förderung des Chorwesens sehr verdient gemacht haben.

Die Medaille wird auf besonderen Antrag verliehen. Anträge können von den Vorständen der Chöre an den Sängerkreis Bonn und Umgebung e.V., entsprechend begründet, schriftlich gestellt werden.

Der/die Vorsitzende des Sängerkreises hat das Recht, dem Kreisvorstand Vorschläge über die Verleihung von Medaillen an Einzelpersonen (insbesondere für langjährige im Kreisvorstand tätige Mitarbeiter) zu unterbreiten

Sämtliche Entscheidungen des Kreisvorstandes Bonn werden unter Ausschluss des Rechtsweges getroffen, sie sind nicht anfechtbar.

V.

Über alle Anträge entscheidet der Kreisvorstand nach Maßgabe der in Ziffer II angeführten Modalität.

Die Kosten für Medaillen/Urkunden zahlt der Antragstellende Chor.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab **1. Januar 2003 in Kraft**. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Stimmenmehrheit des Kreisvorstandes des Sängerkreises Bonn und Umgebung e.V.

Der geschäftsführende Vorstand

Helga Eckhardt Kreisvorsitzende
Klaus Bürker Kreisschatzmeister
Leo Berweiler stellv. Vorsitzender
Andreas Steinhauer stellv. Vorsitzender